

Diese Fallkonstellation (WfbM beauftragt Dritte mit Fahrdienstleistungen und bekommt den Aufwand vom Leistungsträger erstattet) ist u. E. nicht vom SodEG abgedeckt. Das SodEG geht von direkten Vertragsbeziehungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer aus (diese können rechtlich sehr vielfältig sein; vgl. Ziffer III.1. der BMAS FAQ). Vertragsbeziehungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer liegen jedoch in der beschriebenen Fallkonstellation definitiv nicht vor.

Die betroffenen Beförderungsunternehmen könnten die privatwirtschaftlichen Rettungsschirme in Anspruch zu nehmen, soweit deren niederschwellige Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>